

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ZWIWO AG/wiwü GmbH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der ZWIWO AG/wiwü GmbH in Bezug auf Installationen, Kauf eigener Leistungen und Produkte wie auch Drittprodukte sowie entsprechende Wartungsleistungen. Diese AGB gelten als übernommen und akzeptiert mit Annahme der Offerte und/oder des spezifischen Kunden-/Kaufvertrages.

### 1. Angebotsgrundlagen

- 1.1 Massgebend für die Lieferung und die Ausführung von Montagearbeiten sind in folgender Reihenfolge: a. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) b. Angebote c. SIA Normen Nr. 118, 118/380, 108 d. Vorschriften und Normen NIN, NIV, Swisscom e. Pläne und technische Angaben des Bestellers.
- 1.2 Anlagebeschriebe, Entwürfe, Modelle, Zeichnungen und Berechnungen sind Eigentum der ZWIWO AG/wiwü GmbH und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Drittpersonen zugänglich gemacht werden.
- 1.3 Angebote sind in Bezug auf Preise und Lieferfristen freibleibend. Lohn- und Materialpreisänderungen können in Rechnung gestellt werden.
- 1.4 Wo nicht ausdrücklich spezifiziert, ist die ZWIWO AG/wiwü GmbH in der Wahl der einzusetzenden Produkte frei.

### 2. Preise

- 2.1. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF).
- 2.2. Die Preise und Lieferungen verstehen sich, wenn nichts Anderes vermerkt, franko Baustelle.
- 2.3. Die Preise für Montagearbeiten verstehen sich inkl. Arbeitslöhne und Lieferungen der notwendigen Materialien bis zur Verwendungsstelle auf der Arbeitsstelle.
- 2.4. Bei Verlegung des Arbeitsortes werden die Kosten für Reise, Verpflegung, Unterkunft etc. zusätzlich verrechnet.
- 2.5. Im Angebot enthaltene Richtpreise gelten nicht als verbindlich. Die entsprechenden Lieferungen und Leistungen werden zu den Vertragseinheitspreisen und deren Konditionen in Rechnung gestellt.

### 3. Eigentumsvorbehalt an gelieferten Produkten

- 3.1. Solange ein Kunde die gelieferten Produkte und Leistungen nicht vollständig bezahlt hat, befinden sich diese weiterhin im Eigentum der ZWIWO AG/wiwü GmbH. Die ZWIWO AG/wiwü GmbH kann die Herausgabe solcher Produkte verlangen, wenn die Zahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht geleistet wird.

### 4. Arbeitsbedingungen

- 4.1. Der Ablauf der Bauarbeiten muss für die Montage ein ungehindertes, zweckentsprechendes und kontinuierliches Arbeiten ermöglichen.
- 4.2. Baustrom, Wasser, Gerüste, Lift- und Kranbenützung gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 4.3. Der ZWIWO AG/wiwü GmbH ist durch die Bauleitung in gegenseitiger Absprache ein abschliessbarer, trockener und gut beleuchteter Lager- und Arbeitsraum mit Netzsteckdose und guten Zubringermöglichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen: „Muss der Unternehmer - vor Vollendung seiner Arbeiten ohne sein Verschulden - auf

Anordnung der Bauleitung in einen anderen Raum umziehen kann er für die ihm dadurch entstehenden Kosten Rechnung stellen.“

### 5. Zuschläge

- 5.1. Auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit wird inkl. allfälliger Gebühren in Rechnung gestellt.
- 5.2. Erschwerende Umstände, die beim Einreichen des Angebotes nicht im Voraus ersehen werden konnten, teilt die ZWIWO AG/wiwü GmbH dem Bauherrn sofort, nachdem sie festgestellt worden sind, mit den entsprechenden Mehrkosten mit.
- 5.3. Allfällige Mehrkosten für Reisezeit, Reisekosten sowie ausfallende Arbeitszeit, verursacht durch lokale Feiertage sowie durch bauseits veranlasste, nicht vorhergesehene Unterbrechungen der Arbeiten, werden in Rechnung gestellt.
- 5.4. Bauseitige Apparatelieferung: Auspacken inkl. Entsorgung Verpackungsmaterial, Transport, Montage und Anschluss der nicht durch die ZWIWO AG/wiwü GmbH gelieferten Apparate werden in Rechnung gestellt.
- 5.5. Muss die ZWIWO AG/wiwü GmbH auf Anordnung der Bauleitung Anlageteile vorzeitig in Betrieb setzen, werden Gebühren der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und allfällige weitere Umtriebe in Rechnung gestellt.

### 6. Versand und Verpackung

- 6.1. Bei Lieferung: ▪ Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. ▪ Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. ▪ Allfällige Verluste oder Schäden sind der ZWIWO AG/wiwü GmbH sofort zu melden.
- 6.2. Restmaterialien bleiben bei Montagearbeiten Eigentum der ZWIWO AG/wiwü GmbH.
- 6.3. Das Abladen, Magazinieren und Auspacken von bauseits gelieferten Apparaten und Beleuchtungskörpern sowie die Rücksendungen von allfälligem Packmaterial werden in Regie verrechnet.

### 7. Regiearbeiten

- 7.1. Sofern bei Regiearbeiten nichts anderes vereinbart wird, werden jeweils die zur Zeit der Ausführung gültigen Ansätze in Rechnung gestellt und verstehen sich rein netto ohne Skonto.
- 7.2. Material- und Apparatepreise gelten ab Lager. Transportkosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 7.3. Zuschläge für Spezialwerkzeuge, wie z.B. Schlagbohrmaschine, Mauerfräse, Elektrohammer, werden pro Betriebsstunde berechnet.
- 7.4. Die Kosten von Kopien, Plankopien und anderen Reproduktionen sowie die Kosten von Mustern, welche der Auftraggeber verlangt, werden in Rechnung gestellt.
- 7.5.

## 8. Termine

- 8.1. Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt rechtzeitige Abklärung und Übergabe von allen technischen Ausführungsunterlagen, Einhaltung von Lieferfristen durch die Unterlieferanten und rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus.
- 8.2. Für unvorhergesehene Verzögerungen infolge höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Streik, Transportstörungen, kann die ZWIWO AG/wiwü GmbH nicht haftbar gemacht werden.
- 8.3. Es steht der ZWIWO AG/wiwü GmbH frei, die Zahl und den zeitlichen Einsatz ihrer Arbeitnehmer zu bestimmen, sofern dadurch der Fertigstellungstermin nicht in Frage gestellt wird.
- 8.4. Eine begründete, unverschuldete Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Besteller kein Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Mit dem Arbeitsfortschritt können jederzeit angemessene Akonto- oder Teilzahlungen verlangt werden. Ebenso kann die ZWIWO AG/wiwü GmbH eine Vorauszahlung oder die Sicherstellung der Vergütung verlangen. Als genügende Sicherheiten gilt beispielsweise die Garantie einer Schweizer Bank.
- 9.2. Rechnungen sind innert einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Erhebt der Kunde innert 10 Tagen nach Zustellung der Rechnung gegenüber der ZWIWO AG/wiwü GmbH keinen schriftlichen und begründeten Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.
- 9.3. Die ZWIWO AG/wiwü GmbH ist berechtigt, pro Zahlungserinnerung eine Mahngebühr von CHF 20.00 sowie weitere Gebühren, insbesondere die Kosten für ein allfälliges Inkassoverfahren, in Rechnung zu stellen»

## 10. Garantie und Haftung

- 10.1. Für Lieferungen, Installationen und Montagen gelten die Garantiebestimmungen der SIA-Norm 118.
- 10.2. Für Fremdfabrikate gelten ausschliesslich die Garantie- und Lieferverpflichtungen der Herstellerfirmen.
- 10.3. Zeigen sich innerhalb der Garantiefrist Mängel, welche auf das Material oder auf eine unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind, so werden die Mängel behoben und das Material im Umfang des Auftrages kostenlos ersetzt.
- 10.4. Unsachgemässe Behandlung der Anlageteile, Missachtung von Betriebsvorschriften oder Einwirkung durch Drittpersonen fallen nicht unter die Garantie.
- 10.5. Werden Materialien / Produkte bauseits geliefert oder der ZWIWO AG/wiwü GmbH vorgeschrieben, so haftet der Bauherr allein für Qualität und Gebrauchsfähigkeit. Jegliche diesbezügliche Haftung oder Abmahnungspflicht der ZWIWO AG/wiwü GmbH wird vollumfänglich abgelehnt.
- 10.6. Bei nicht vom der ZWIWO AG/wiwü GmbH konzipierten Anlagen, Schemas und Zeichnungen übernimmt die ZWIWO AG/wiwü GmbH für das richtige Funktionieren weder Haftung noch Garantie.
- 10.7. Sind bei einer Installation Bohrungen, Durchbrüche oder Spitzarbeiten notwendig, so hat der Auftraggeber

der ZWIWO AG/wiwü GmbH die notwendigen aktuellen Pläne bzw. Informationen über vorhandene UP-Installationen zu geben. Für Schäden oder Folgeschäden, welche infolge fehlender oder falscher Angaben entstehen, übernimmt die ZWIWO AG/wiwü GmbH keine Haftung.

- 10.8. Ist im Gebäude Asbest in irgendwelcher Form vorhanden, ist es Aufgabe des Auftraggebers, die ZWIWO AG/wiwü GmbH darauf hinzuweisen. Mehrkosten für die fachgerechte Entsorgung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Probleme, welche im Zusammenhang mit Asbeststoffen entstehen, kann die ZWIWO AG/wiwü GmbH nicht haftbar gemacht werden.
- 10.9. Die ZWIWO AG/wiwü GmbH haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. In jedem Fall ist die Haftung auf die Höhe der Vertragssumme beschränkt. Im Übrigen wird die Haftung ausgeschlossen. Des Weiteren haftet die ZWIWO AG/wiwü GmbH nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter sowie andere direkte oder indirekte Folgeschäden.

## 11. Datenschutz

- 11.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Personenbezogene Daten über ihn, seine Mitarbeiter, Kunden und von ihm beauftragte Dritte, welche die ZWIWO AG/wiwü GmbH bei der Durchführung der Vertragsbeziehung zugänglich gemacht werden, den Vorschriften über den Datenschutz unterstehen können.
- 11.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass solche Daten zwecks Vertragserfüllung von der ZWIWO AG/wiwü GmbH bearbeitet und zu diesem Zweck auch an Dritte (z. B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten) in der Schweiz oder im Ausland bekanntgegeben werden können und wird diese Nutzung für die ZWIWO AG/wiwü GmbH sicherstellen.

## 12. Verbindlichkeit

- 12.1. Vorstehend aufgeführte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil dieses Angebotes.
- 12.2. Anderslautende Vereinbarungen haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

## 13. Gerichtsstand

- 13.1. Auf die Vertragsbeziehung kommt ausschliesslich das Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts zur Anwendung.
- 13.2. Als Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen der ZWIWO AG/wiwü GmbH und dem Kunden ist Winterthur